

Zeitschrift: Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

Band: 87 (1990)

Heft: 8

Rubrik: Entscheide

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 08.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Das VRP geht davon aus, dass die Rechtsbeziehungen zwischen dem Gemeinwesen und dem Bürger in aller Regel durch Verfügung geordnet werden. Der Inhalt der Verfügung richtet sich nach Art. 24 Abs. 1 VRP; deren Eröffnungen nach Art. 25 VRP. Schriftlichkeit bildet danach die Regel. Die schriftliche Verfügung hat dem Gesuchsteller über die ihm zustehenden Unterstützungsleistungen, deren Bemessung und deren Ausrichtung detailliert Aufschluss zu geben. Schliesslich hat sie auch eine Begründung und eine Rechtsmittelbelehrung zu enthalten. Letztere sind vor allem dann von Bedeutung, wenn einem Gesuch nicht in allen Teilen entsprochen wird oder ein Gesuch gegebenenfalls vollumfänglich abgewiesen wird.

Es ist also auch in der öffentlichen Fürsorge im Regelfall erforderlich, dass schriftliche, rekursfähige Verfügungen ausgefertigt werden. Dies gilt vor allem, wenn periodische oder aufwendige Unterstützungsleistungen gewährt werden oder, wenn einem Begehr nicht oder nicht vollumfänglich entsprochen werden kann. Von einer schriftlichen Verfügung kann nur dann abgesehen werden, wenn einem Gesuch um einmalige Unterstützungsleistung stattgegeben wird oder wenn sich im Verlaufe des Gesprächs klar ergibt, dass dem Begehr nicht entsprochen werden kann, und der Gesuchsteller in der Folge auf eine weitere Behandlung seines Gesuchs verzichtet. Bei diesem Vorgehen ist Art. 25 Abs. 3 VRP zu beachten, wonach der Betroffene innert 5 Tagen eine schriftliche Verfügung verlangen kann. Auf dieses Recht ist ausdrücklich hinzuweisen (vgl. Rundschreiben der Sozialen Dienste des Kantons St. Gallen an die Fürsorgebehörden vom 27.4.1989).

(Fortsetzung folgt)

ENTSCHEIDE

Richterliche Beurteilung von Massnahmen gegen geistig Abnorme

(Von unserem Bundesgerichtskorrespondenten)

Wird eine Strafuntersuchung wegen Zurechnungsunfähigkeit des davon Betroffenen eingestellt, derselbe aber – der vom zuständigen zürcherischen Bezirksanwalt bereits aus der Untersuchungshaft zu medizinischen Abklärungen in eine psychiatrische Klinik verlegt worden war – nach Aufhebung der Untersuchungshaft auf Grund von Art. 43 Ziff. 1 Abs. 1 des Strafgesetzbuches (StGB) vom Bezirksanwalt weiterhin in die Klinik eingewiesen, so hat der Betroffene Anspruch darauf, dass er diesen Freiheitsentzug in einem gerichtlichen Verfahren auf seine Rechtmässigkeit überprüfen lassen kann.

Die genannte Bestimmung des StGB hat folgenden Wortlaut: «Erfordert der Geisteszustand des Täters, der eine vom Gesetz mit Zuchthaus oder Gefängnis bedrohte Tat begangen hat, die damit im Zusammenhang steht, ärztliche Behandlung oder besondere Pflege und ist anzunehmen, dadurch lasse

sich die Gefahr weiterer mit Strafe bedrohter Taten verhindern oder vermindern, so kann der Richter Einweisung in eine Heil- oder Pflegeanstalt anordnen. Er kann ambulante Behandlung anordnen, sofern der Täter für Dritte nicht gefährlich ist.»

Das Obergericht des Kantons Zürich hat durch ein Kreisschreiben vom 21. Februar 1990 angeordnet, dass Massnahmen gemäss Art. 43 und 44 StGB (letztere betreffen Trunk- und Rauschgiftsüchtige) nicht mehr durch die Untersuchungsorgane (Bezirksanwälte), sondern durch ein Gericht verhängt werden sollen. Dieses Kreisschreiben bezieht sich indessen nur auf künftige Fälle und erfasste infolgedessen die hier zur Beurteilung stehende Anordnung des Bezirksanwaltes noch nicht.

Die Meinung der Menschenrechtskonvention

Nach Art. 5 Ziff. 4 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) hat jedermann, dem seine Freiheit durch Festnahme oder Haft entzogen wird, das Recht, ein Verfahren zu beantragen, in dem von einem Gericht rasch möglichst über die Rechtmässigkeit der Haft entschieden und im Falle der Widerrechtlichkeit seine Entlassung angeordnet wird. Ist die Entscheidung, mit der dem Betroffenen die Freiheit entzogen wird, von einem Verwaltungsorgan getroffen worden, kann dieser ohne weiteres eine gerichtliche Prüfung der Rechtmässigkeit der Haft verlangen. Wenn ursprünglich der Entscheid über die Freiheitsentziehung von einem Gericht ausgeht, kann es angesichts der Natur des in Frage stehenden Freiheitsentzuges notwendig sein, dass die Rechtmässigkeit in vernünftigen Abständen überprüft wird.

Bei der gerichtlichen Instanz nach Art. 5 Ziff. 4 EMRK muss es sich nicht notwendigerweise um ein ordentliches Gericht klassischer Natur, das in die herkömmlichen gerichtlichen Einrichtungen integriert ist, handeln. Gefordert ist indessen deren funktionelle, organisatorische und personelle Unabhängigkeit. Diese gerichtliche Instanz muss Entscheidungsbefugnis haben und die Rechtmässigkeit mit hinreichender Kompetenz prüfen können. Es sind die grundlegenden Verfahrensgarantien zu beachten, welche der konkret streitigen Freiheitsentziehung sowie den besonderen Umständen des Prozesses angepasst sind. Es besteht Anspruch auf rechtliches Gehör und Akteneinsicht, und das Verfahren muss hinreichend kontradiktiorisch, d.h. eine Auseinandersetzung zwischen gleichgestellten Parteien vor einem Richter, sein. Die Prüfung der Rechtmässigkeit der Haft hat schliesslich rasch möglichst zu erfolgen.

Es fehlte eine gerichtliche Instanz

Die hier von der Bezirksanwaltschaft angeordnete Massnahme war ein Freiheitsentzug im Sinne von Art. 5 Ziff. 1 EMRK. Das vom Betroffenen mit staatsrechtlicher Beschwerde angerufene Bundesgericht (I. Öffentlichrechtli-

che Abteilung) hatte nicht den Freiheitsentzug als solchen, sondern nur den menschenrechtlichen Anspruch auf eine richterliche Prüfungsinstanz zu beurteilen. Der Bezirksanwaltschaft und der übergeordneten Staatsanwaltschaft kam im Massnahmenverfahren dieser Art keine gerichtliche Unabhängigkeit zu. Die Massnahme war damit nicht gerichtlich angeordnet und genügte damit der EMRK nicht. Der Präsident der Anklagekammer des Obergerichtes, der als Haftrichter tätige Einzelrichter des Bezirksgerichtes und die Justizdirektion des Kantons Zürich erklärten sich auf Grund des kantonalen Rechts für diesen Fall unzuständig. Damit war eine gerichtliche Überprüfung verweigert. Keiner der Entscheide enthielt einen Hinweis auf eine mögliche andere Instanz. Die Beschwerde erwies sich als begründet, weil das zürcherische Verfahrensrecht die nach Art. 5 Ziff. 4 EMRK geforderte Überprüfung der Freiheitsentziehung nicht vorsieht. Damit erübrigte es sich, die angefochtenen Entscheide der drei erwähnten kantonalen Instanzen aufzuheben.

Es genügte aber auch nicht, die Beschwerde einfach gutzuheissen. Vielmehr war der Kanton Zürich durch das Bundesgericht anzuweisen, dafür zu sorgen, dass die Rechtmässigkeit der Freiheitsentziehung des Beschwerdeführers unverzüglich in einem gerichtlichen Verfahren im Sinne von Art. 5 Ziff. 4 EMRK überprüft werde. Wie dem im einzelnen nachzukommen ist, hatte das Bundesgericht nicht selber zu entscheiden. Das ist vielmehr Sache der Zürcher Behörden.

Der Mangel einer kantonalen Überprüfung machte den Freiheitsentzug im übrigen nicht ohne weiteres rechtswidrig. Die Beschwerdeschrift tat auch nicht dar, dass die Aufrechterhaltung des Freiheitsentzugs im Zeitpunkt des Gesuches um gerichtliche Überprüfung den materiellen Bestimmungen von Art. 43 Ziff. 1 Abs. 1 StGB widerspreche oder materiell verfassungs- und konventionswidrig sei. Das Gesuch um sofortige Entlassung aus der Klinik wurde daher (im Sinne einer blossen Teilguttheissung der Beschwerde, soweit auf diese einzutreten war) abgewiesen. (Urteil vom 14. März 1990)

R.B.

NEUE FACHLITERATUR

Jakob Stöckli & Katrin Zehnder (1990; zweite, vollständig überarbeitete Auflage) Bern und Stuttgart: Verlag Paul Haupt (162 Seiten, Fr. 32.–)

Sozialpaket Schweiz

Bereits die 1982 erschienene erste Auflage des «Sozialpaketes Schweiz» erwies sich als hilfreicher Wegweiser für den gesamten Bereich der sozialen Sicherheit und der Sozialversicherung der Schweiz. Das Buch liegt nun in der zweiten, vollständig überarbeiteten und erweiterten Auflage vor. Während in der ersten Fassung noch ein Autor den Versuch gewagt hat, eine Übersicht über die soziale Sicherung zu verschaffen, haben in der Neuauf-